



**Stadt Goslar**

**Satzung  
über die Entschädigung der ehrenamtlich  
Tätigen in der Freiwilligen Feuerwehr  
der Stadt Goslar  
(Entschädigungssatzung Feuerwehr)**

**vom 03.05.2022**

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen  
in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Goslar  
(Entschädigungssatzung Feuerwehr)**

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) und des § 12 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 03.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Aufwandsentschädigung**

(1) Die nachstehend aufgeführten ehrenamtlich tätigen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Goslar erhalten für ihre regelmäßig anfallenden Tätigkeiten die folgenden monatlichen Aufwandsentschädigungen, die durch die Stadt Goslar im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen pauschal versteuert werden:

1.	Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister	330,00 €
2.	Stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder stellvertretender Stadtbrandmeister	150,00 €
3.	Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister	
	a) einer Schwerpunktfeuerwehr	140,00 €
	b) einer Stützpunktfeuerwehr und einer Feuerwehr mit Grundausstattung	100,00 €
4.	Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder stellvertretender Ortsbrandmeister	
	a) einer Schwerpunktfeuerwehr	70,00 €
	b) einer Stützpunktfeuerwehr und einer Feuerwehr mit Grundausstattung	50,00 €
5.	Stadtjugendwartin oder Stadtjugendwart	50,00 €
6.	Stellvertretende Stadtjugendwartin oder stellvertretender Stadtjugendwart	25,00 €
7.	Ortsjugendwartin oder Ortsjugendwart	25,00 €
8.	Stadtatemschutzgerätewartin oder Stadtatemschutzgerätewart	50,00 €
9.	Stellvertretende Stadtatemschutzgerätewartin oder stellvertretender Stadtatemschutzgerätewart	25,00 €
10.	Ortsatemschutzbeauftragte oder Ortsatemschutzbeauftragter	25,00 €
11.	Stadtsicherheitsbeauftragte oder Stadtsicherheitsbeauftragter	35,00 €
12.	Ortssicherheitsbeauftragte oder Ortssicherheitsbeauftragter	25,00 €

- |     |   |         |
|-----|---|---------|
| 13. | Gerätewartin oder Gerätewart  |         |
|     | a) einer Schwerpunktfeuerwehr   | 70,00 € |
|     | b) einer Stützpunktfeuerwehr  | 50,00 € |
|     | c) einer Feuerwehr mit Grundausstattung                                 | 35,00 € |
| 14. | Musikzugführerin oder Musikzugführer                                    | 25,00 € |
| 15. | Spielmannszugführerin oder Spielmannszugführer                          | 25,00 € |
| 16. | Schriftwartin oder Schriftwart Stadtkommando                            | 25,00 € |
| 17. | Kleiderkammerwartin oder Kleiderkammerwart                              | 50,00 € |
| 18. | Leiterin oder Leiter einer Kinderfeuerwehr                              | 35,00 € |
| 19. | Brandschutzerzieherin oder Brandschutzerzieher                          | 20,00 € |
| 20. | Brandmeisterin oder Brandmeister vom Dienst<br>(wochenweise Abrechnung) | 25,00 € |
| 21. | Stadtausbildungsleiterin oder Stadtausbildungsleiter                    | 75,00 € |
| 22. | Stadtfunkwartin oder Stadtfunkwart                                      | 25,00 € |
| 23. | Hygienebeauftragte oder Hygienebeauftragter je Ortsfeuerwehr            | 25,00 € |
| 24. | Leiterin oder Leiter Sonderausbildung                                   | 25,00 € |
| 25. | Leiterin oder Leiter IT-Service   | 40,00 € |
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle mit der Ausübung der Funktion verbundenen Auslagen und sonstigen Kosten abgegolten.
- (3) Abweichend von Absatz 2 wird auf Antrag neben der Aufwandsentschädigung
- a) für genehmigte Dienstreisen Auslagenersatz nach den Vorschriften des § 3 geleistet und
  - b) ein Verdienstausschlag gem. § 4 erstattet, der durch die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen und Fachtagungen oder ein durch die Wahrnehmung anderer Tätigkeiten im Rahmen genehmigter Dienstreisen nachweislich entstanden ist.
- (4) Besetzt ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Goslar zwei oder mehr Positionen, für die Entschädigungen gem. Absatz 1 gezahlt werden, so erhält dieses für die am höchsten dotierte Position die volle Aufwandsentschädigung. Für alle anderen Positionen erhält das Mitglied 50% der unter Absatz 1 genannten Entschädigung.
- (5) Die Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gezahlt. Die Zahlungen erfolgen jeweils zum Ende des Monats.

## § 2

### Aufwandsentschädigung im Verhinderungs- und Vertretungsfall

- (1) Ist ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Goslar länger als 3 Monate in der Ausübung der Funktion ununterbrochen verhindert, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung mit dem Beginn des vierten Monats. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

- (2) Für Kinder von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Goslar, die das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden auf Antrag zusätzlich entstandene Aufwendungen erstattet, sofern wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung die Kinderbetreuung nicht oder nur eingeschränkt wahrgenommen werden konnte. Die Erstattungshöchstgrenze für die in Satz 1 genannten Aufwendungen werden auf 8,00 € je Stunde bzw. höchstens 250,00 € je Monat festgelegt. Die Leistungen Dritter sind auf die Kinderbetreuung anzurechnen.
- (3) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, denen infolge des Feuerwehrdienstes Leistungen der Bundesagentur für Arbeit, die Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialhilfe oder sonstige Unterstützungen oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln entgehen, haben Anspruch auf Erstattung der entsprechenden Beträge in voller Höhe. Liegt ein Versicherungsfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung vor, so trifft die Verpflichtung den zuständigen Versicherungsträger.

### **§ 3**

#### **Auslagenersatz bei Dienstreisen**

- (1) Von der Stadt Goslar genehmigte Dienstreisen werden nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung vergütet.
- (2) Dienstreiseanträge sind an die Stadt Goslar zu richten.

### **§ 4**

#### **Ersatz des Verdienstaufalles**

- (1) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird der nachweislich entstandene Verdienstaufall auf Antrag erstattet. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird der Bruttolohn einschließlich der darauf entrichteten Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge erstattet. Bei selbständig Tätigen erfolgt die Erstattung bis zu einem Höchstbetrag von 35,00 € je Stunde für höchstens 8 Stunden je Tag und maximal 40 Stunden je Woche, wenn der Verdienstaufall glaubhaft nachgewiesen wird.
- (2) Verdienstaufallentschädigungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern können im Einvernehmen mit den anspruchsberechtigten Personen und ihren Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern im Rahmen der Höchstgrenze nach Absatz 1 unmittelbar an die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber gezahlt werden, wenn das Arbeitsentgelt während der Arbeitsausfallzeit weiterzahlt wird.

### **§ 5**

#### **Übertragbarkeit der Bezüge**

Ansprüche aufgrund dieser Satzung sind nicht übertragbar.

### **§ 6**

#### **Anerkennung des Privatfahrzeuges der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters als Einsatz- und Kommandofahrzeug der Feuerwehr**

- (1) Ist das private Kraftfahrzeug der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters durch die Polizeidirektion Braunschweig als Einsatz- und Kommandofahrzeug anerkannt,

übernimmt die Stadt Goslar die Kosten für den Ein- oder Rückbau der Sonderwarneinrichtungen sowie des Sprechfunkgerätes.

- (2) Die oder der Berechtigte hat ein Fahrtenbuch zu führen, in dem sämtliche Einsatzfahrten mit Sonderwarneinrichtungen und die Dienstfahrten unverzüglich einzutragen sind. Das Fahrtenbuch ist auf Verlangen berechtigten Personen zur Prüfung auszuhändigen und bis mindestens 6 Monate nach Ablauf der Anerkennung auszuhändigen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Goslar vom 03.07.2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25.08.2014 außer Kraft.

Goslar, 03.05.2022

Stadt Goslar



Urte Schwerdtner  
Oberbürgermeisterin